

Vereinfachte Losungsermittlung

(Barbewegungsverordnung des BMF vom 22.11.2006)
(Durchführungserlass des BMF zur BB-VO vom 27.12.2006)

Stand: Februar 2015

Voraussetzung

Die vereinfachte Losungsermittlung kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden: (§ 1 BB-VO)

- keine Führung von Einzelaufzeichnungen, die eine Losungsermittlung ermöglichen
- kein Überschreiten der Umsatzgrenze von EUR 150.000,-- (netto) für den Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (gesonderte Gewinnermittlung) in den beiden unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahren (Pufferjahr und 15% Toleranzregel beachten).

Die vereinfachte Losungsermittlung gilt auch für Umsätze von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten in Verbindung mit nicht fest umschlossenen Räumlichkeiten unabhängig von der Umsatzgrenze. (§ 2 BB-VO)

Werden Aufzeichnungen (§ 131 BAO) nicht ordnungsgemäß geführt, kann die vereinfachte Losungsermittlung für maximal drei Jahre widerrufen werden.

Ermittlung der Tageslosung durch Kassasturz

Bei der vereinfachten Losungsermittlung werden die Betriebseinnahmen nicht einzeln erfasst, sondern „nachvollziehbar“ durch Rückrechnung des ausgezahlten End- und Anfangsbestandes ermittelt (Kassasturz).

End- und Anfangsbestand, alle Barausgänge (Privatentnahmen, Betriebsausgaben, Bankeinzahlungen etc.) und nicht erfolgswirksame Bareingänge (Privateinlagen, Bankabhebungen etc.) sind täglich (einzeln) zu erfassen und aufzuzeichnen. Anhand der vorliegenden Aufzeichnungen muss nachvollziehbar die Tageslosung ermittelt werden können.

Die Erfassung der Tageslosung hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages zu erfolgen.



Mag. Dr. Walter Ganster
Steuerberater Wirtschaftstreuhänder
9100 Völkermarkt, Hauptplatz 22

Völkermarkt, 23.02.2015